

Nichtöffentlicher mobiler Landfunk (nömL) Ablösung der 20 kHz Kanalbandbreite im Betriebsfunk

Bedingt durch technologische Weiterentwicklungen und dem Ziel einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist eine Veränderung des bisher genutzten Frequenzrasters im Betriebsfunk (siehe VVnömL¹ Teil B, Abschnitt 1 Betriebsfunk für Sprach- und Datenübertragung) notwendig. Hierbei wird die 20 kHz Kanalbandbreite nach dem 31.12.2028 für Frequenzen im oben genannten Abschnitt der Verwaltungsvorschrift VVnömL nicht mehr zugeteilt. Mit der Einführung von Frequenzen für eine analoge Nutzung im 12,5 kHz Kanalraster sind keine Frequenzzuteilungen für neu zu errichtende Funknetze im 20 kHz Kanalraster mehr möglich. Frequenzen, deren Befristung ausläuft und die vor der Einführung der analogen 12,5 kHz Frequenzen zugeteilt worden sind, können längstens bis 31.12.2028 nochmals zugeteilt werden. Das entsprechende 20 kHz Frequenzspektrum wird gemäß ECC REC T/R 25-08 neu gerastert und dem digitalen sowie analogen Betriebsfunk zur Verfügung gestellt (vgl. Mitteilung 253/2018, Amtsblatt Nr. 17).

¹⁾ Verwaltungsvorschrift für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk
